

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
jf.so.ch

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin
silvia.nietlispach@vd.so.ch

02.07.2024 SN

Information zur Wildschadenverhütung und Weisung betreffend besonders wildschadengefährdeter Gebiete 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) stellt die Grundsätze der Verhütung und Vergütung von Schäden durch jagdbare und geschützte Wildtiere auf. Dabei gilt in erster Linie der Grundsatz: Verhütung vor Vergütung. Dazu gehören sowohl eine Regulation der Wildtiere auf ein tragbares Mass, als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

Verfügungen Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. Bei grossen Wildschäden kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Pachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen. Die Massnahmen der Kaskade umfassen technische Verhütungsmassnahmen, Vorgaben zur Bejagungsintensität, zum vermehrten Abschuss von weiblichen Tieren und zur Zulassung jagdberechtigter Dritter. Als letzte Massnahme kann das Pachtverhältnis durch den Kanton beendet werden.

Die **Schwellenwerte** (Kennzahlen) für die vom Departement verfügten jagdlichen Massnahmen sind folgende:

- Der Wildschaden im betreffenden Revier übersteigt 50% des Mindestpachtzinses.
- Der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein übersteigt 1'000 Franken.

D.h. Wenn beide Kennzahlen (Anteil am Revier-Mindestpachtzins **und** Schadindex pro erlegte Sau) in einem Revier überschritten sind wird per Stichtag jeweils am 30. September die Kaskade für das kommende Jahr angestossen.

Jagdliche Verfügungen für das Jahr 2025 gemäss §22 JaG erfolgen nach dem Stichtag (30. September 2024).

Weisung Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft

Gemäss § 46 der Jagdverordnung (JaV, BGS 626.12) bezeichnet die Fachstelle, nach Anhörung der Jagdkommission, jährlich die besonders wildschadengefährdeten Gebiete. **In diesen Gebieten gilt als zumutbare Verhütungsmassnahme der fachgerechte Schutz (Einzäunung) von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen, sofern diese näher als 50 Meter zum Waldrand stehen.**

Anlässlich des Entscheids der Jagdkommission vom 13.06.2023 wurde das Berechnungsmodell für die wildschadengefährdeten Gebiete überarbeitet. Die Anpassungen des Modells wurden durch eine interne Arbeitsgruppe erarbeitet und von der Jagdkommission am 10. Juni 2024 verabschiedet. Das neue Berechnungsmodell wurde folgendermassen angepasst:

- Die Datengrundlagen, basierend auf den Wildschäden, werden neu in einem 2-Jahres-Turnus verwendet. Die resultierende Karte aus dem Modell für das Jahr 2025 basiert somit auf den Daten der Jahre 2022 und 2023.
- Der Indikator «Grasland» wurde mit 40% als Lebensraumpotenzial für Wildschweine (JaV §46 Abs. 2) in das Berechnungsmodell integriert.

Berechnet werden die Gesamtkosten der Schadensereignisse durch Wildschweine an Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen der vergangenen zwei Jahren. Dazu werden 40% der Gesamtkosten der Schadensereignisse an Grasland als Lebensraumpotenzial für Wildschweine integriert. Die Schadkostendichte wird klassiert nach definiertem Schwellenwert für «besonders wildschadengefährdete Gebiete».

Die Jagdkommission hat am 10. Juni 2024 die Schadkostendichte für das Jahr 2025 auf 200 Franken pro km² festgelegt. **Somit gelten als besonders wildschadengefährdete Gebiete für 2025 die landwirtschaftlichen Flächen in folgenden Jagdrevieren:**

Bezirk Solothurn-Lebern: Jagdrevier Nr. 4 (Selzach-Stallfluh) und Nr. 6 (Oberdorf-Hasenmatt).

Bezirk Olten: Jagdrevier Nr. 44 (Olten-Born)

Bezirk Dorneck – Thierstein: Jagdrevier Nr. 56 (Dornach) (Abb. 1).

Diese Weisung gilt ab 1. Januar 2025 für das ganze Jahr 2025.

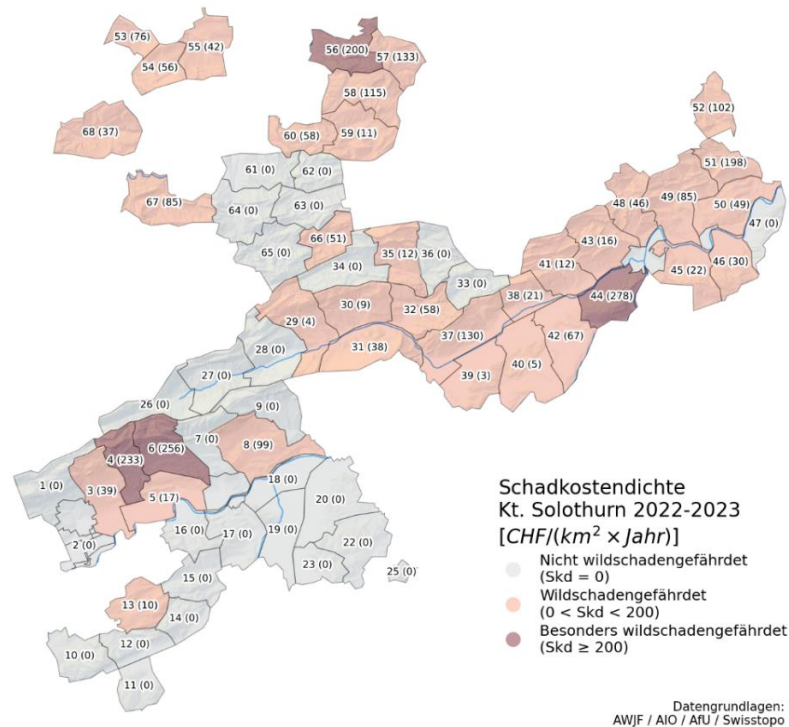


Abb. 1: Die Karte zeigt die besonders wildschadengefährdeten Gebiete (dunkelrot gefärbte Jagdreviere) für das Jahr 2025. Vier Jagdreviere Nr. 4 (Selzach-Stallfluh), Nr. 6 (Oberdorf-Hasenmatt), Nr. 44 (Olten-Born) und Nr. 56 (Dornach) sind betroffen. Die hellrot gefärbten Reviere bezeichnen Gebiete mit einer Schadkostendichte (CHF/km²) zwischen 0 und 200 Franken. Grau gefärbte Reviere weisen eine Schadkostendichte von 0 Franken auf. Die Beträge in Klammern hinter der Revier-Nummer zeigt den genauen Wert der Schadkostendichte.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/>

Die Karten der Jagdreviere sind hier ersichtlich:

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/jagen-im-kanton-so/karten-jagdreviere/>

Freundliche Grüsse

i.V. 

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Kopie an:

- Frau Landammann Brigit Wyss
- Solothurner Bauernverband zur Weiterleitung an die Bezirksvereine
- Sachverständige Wildschaden
- Revierjagd Solothurn
- Betroffene Jagdvereine